



” Wie kann ich pflegen und gleichzeitig in meinem Beruf bleiben? “

Beruf und Pflege vereinbaren

Beruf und Pflege zu vereinbaren ist nicht leicht. Deshalb unterstützt Sie der Gesetzgeber dabei. Wir erläutern Ihnen die aktuellen Regelungen. Für Beamtinnen und Beamte gelten eigene Gesetze und Verordnungen.

Kurzzeitige Freistellung

Sie können sich für bis zu zehn Tage von der Arbeit freistellen lassen, um einen nahen angehörigen Menschen – beispielsweise (Schwieger-)Eltern, Großeltern, Kinder oder Geschwister – in einer akuten Pflegesituation zu unterstützen. Sie erhalten in dieser Zeit ein Pflegeunterstützungsgeld in Höhe von rund 90 Prozent Ihres Nettolohns, um den Lohnausfall auszugleichen. Diese Leistung beantragen Sie beim Versicherungsunternehmen der pflegebedürftigen Person.

Pflegezeit

Sie können sich für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ganz oder teilweise vom Beruf freistellen lassen, um nahe Angehörige zu Hause zu pflegen. Über die Pflegezeit müssen Sie Ihre*n Arbeitgeber*in spätestens zehn Tage vor Beginn schriftlich informieren. Einen Anspruch auf Pflegezeit haben Angestellte von Unternehmen, die mehr als 15 Mitarbeitende beschäftigen. Arbeitnehmer*innen, die sich nach dem Pflegezeitgesetz vom Job freistellen lassen, haben außerdem Anspruch auf ein zinsloses Bundesdarlehen. Bei einer vollständigen Freistellung klären Sie vorab bitte Ihre gesetzliche Versicherungspflicht.

Begleitung am Lebensende

Sie möchten eine*n nahe*n Angehörige*n in der letzten Lebensphase zu Hause oder in einem Hospiz begleiten. Dann können Sie sich dafür bis zu drei Monate von der Arbeit freistellen lassen. Ihr*e Arbeitgeber*in muss jedoch mehr als 15 Mitarbeitende beschäftigen, damit Sie einen Rechtsanspruch auf diese Freistellung haben. Zur Finanzierung können Sie zusätzlich ein zinsloses Darlehen beim Bundesamt für Familie beantragen.

Sie haben weitere Fragen?

Wählen Sie unsere gebührenfreie
compass-Service Nummer

0800 101 88 00

Vereinbaren Sie einen Termin für Ihre
Pflegeberatung vor Ort, per Telefon oder
Videogespräch unter

www.compass-pflegeberatung.de

oder per E-Mail an

pflegeberatung@compass-pflegeberatung.de

Online finden Sie alle Pflegeinformationen
auf unserem Pflege Service Portal

www.pflegeberatung.de

Nutzen Sie auch gerne Ihren exklusiven
Servicebereich com.mit unter

www.com.mit.de

Rechtsansprüche nach dem Pflegezeitgesetz (PflegeZG) und dem Familienpflegezeitgesetz (FPfZG)

Kurzzeitige Freistellung	Pflegezeit	Familienpflegezeit
Wenn sich ein akuter Pflegefall ergibt:	Um eine Zeit lang ganz oder teilweise aus dem Job auszusteigen:	Wenn sechs Monate nicht ausreichen:
bis zu 10 Arbeitstage	bis zu 6 Monaten	bis zu 24 Monaten
ohne Ankündigungsfrist	Ankündigungsfrist 10 Tage	Ankündigungsfrist 8 Wochen
<ul style="list-style-type: none"> kurzzeitige Auszeit für den Akutfall Pflegeunterstützungsgeld (Lohnersatzleistung) für eine pflegebedürftige Person; in der Regel 90 Prozent Ihres Nettolohns 	<ul style="list-style-type: none"> vollständige oder teilweise Freistellung für die häusliche Pflege und für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen in außerhäuslicher Pflege bis zu 3 Monate für die Begleitung in der letzten Lebensphase zinsloses Darlehen Versicherungspflicht abklären 	<ul style="list-style-type: none"> teilweise Freistellung für die häusliche Pflege und für die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen minderjährigen nahen Angehörigen in außerhäuslicher Pflege zinsloses Darlehen Versicherungspflicht abklären
unabhängig von der Betriebsgröße	nicht gegenüber Arbeitgebern mit i. d. R. 15 oder weniger Beschäftigten	nicht gegenüber Arbeitgebern mit i. d. R. 25 oder weniger Beschäftigten
§ 2 PflegeZG § 44a SGB XI	§ 3 PflegeZG	§§ 2 und 3 FPfZG

Kündigungsschutz:
beginnt frühestens 12 Wochen vor dem angekündigten Termin und endet gleichzeitig mit dem Ende der Auszeit
Definition der nahen Angehörigen:
<ul style="list-style-type: none"> Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern Ehegatt*innen, Lebenspartner*innen, Partner*innen einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft Geschwister, Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen der Geschwister und Geschwister der Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen (Adoptiv-/Pflege-)Kinder, die (Adoptiv-/Pflege-)Kinder von Ehegatt*innen oder Lebenspartner*innen, Schwieger- oder Enkelkinder

Familienpflegezeit

Die Familienpflegezeit können Sie in Anspruch nehmen, wenn Sie in einem Unternehmen mit mehr als 25 Mitarbeitenden beschäftigt sind. Dann haben Sie das Recht, Ihre Wochenarbeitszeit für einen Zeitraum von maximal zwei Jahren auf bis zu 15 Stunden zu reduzieren. Den Verdienstausfall kann ein zinsloses Bundesdarlehen auffangen. Möglich ist alternativ, dass Sie ein Jahr lang zu 50 Prozent arbeiten. In dieser Zeit erhalten Sie dann z. B. trotzdem 75 Prozent Ihres Lohns. Wenn Sie nach der Familienpflegezeit wieder in Vollzeit berufstätig sind, erhalten Sie zum Ausgleich ebenso 75 Pro-

zent Ihres Lohns für das folgende Jahr. Dafür müssen Sie vorab mit dem*der Arbeitgeber*in eine sogenannte Wertguthabenvereinbarung abschließen.

TIPP

Die Pflegezeit und die Familienpflegezeit können Sie miteinander kombinieren. Beide Zeiträume müssen aber direkt aneinander anschließen und dürfen insgesamt nicht länger als 24 Monate dauern. Formulare zur Beantragung gibt es auf der Seite des BMFSFJ www.wege-zur-pflege.de.